

# INFORMATIONSBLATT

## für abflusslose Sammelgruben auf Wohn-, Erholungs- und Gewerbegrundstücken im Verbandsgebiet des WAZV „Mittelgraben“.

Ab dem 1. Mai 2008 bestehen mit der DIN 1986-100 präzisierte Anforderungen für abflusslose Sammelgrubengemäß der Bauordnung. Die DIN 1986-100 legt im Interesse der öffentlichen Sicherheit einheitliche technische Bestimmungen fest (allgemein anerkannte Regeln der Technik – aaRdT), nach denen eine abflusslose Sammelgrube zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten ist. Für die Prüfung auf Wasserdichtheit der abflusslosen Sammelgrube findet weiterhin die DIN EN 12566-1 Anwendung.

Aufgrund dieser rechtlichen Grundlagen hat der WAZV „Mittelgraben“ Mindeststandards für abflusslose Sammelgruben in seinem Verbandsgebiet definiert:

### 1. MATERIAL

-Abflusslose Sammelgruben müssen aus korrosionsbeständigen, für den Einsatz in Abwasser geeigneten Werkstoffen hergestellt sein. Diese Werkstoffe sind i.d.R. Beton und Kunststoff.- Beschichtetes Stahlblech o.ä. gilt nicht als korrosionsbeständig und kann vom WAZV nicht anerkannt werden. -Abflusslose Sammelgruben aus Kunststoff bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (DiBt-Zulassungsnummer). Der Einbau von Kunststoffgruben ohne DiBt-Zulassung ist unzulässig und kann vom WAZV ebenfalls nicht anerkannt werden.-Neu herzustellende abflusslose Sammelgruben aus Mauerwerk sind unzulässig.

### 2. BAUART

-Abflusslose Sammelgruben müssen über eine sichere Abdeckung mit Reinigungs- und Entleerungsöffnungen verfügen. Es sind nur Abdeckungen ohne Entlüftungsöffnung einzubauen. - Abflusslose Sammelgruben müssen frei zugänglich sein und dürfen sich nicht unter Gebäuden befinden.

### 3. GRÖSSE

-Abflusslose Sammelgruben müssen entsprechend der Grundstücksnutzung ausreichend groß sein. - Bei neu zu errichtenden abflusslosen Sammelgruben bei nicht ständigem Abwasseranfall (Erholungsgrundstücke) gelten 3 m<sup>3</sup> als ausreichend groß. -Abflusslose Sammelgruben bei Wohngrundstücken müssen über einen Nutzinhalt von 9m<sup>3</sup> pro Wohneinheit (entspricht 4 Personen) verfügen. Bei kleineren Wohneinheiten ist eine Mindestgröße von 6m<sup>3</sup> Nutzinhalt zulässig.-Die Größe der abflusslosen Sammelgrube auf Gewerbegrundstücken richtet sich nach der Anzahl der Beschäftigten und/oder nach Art des Gewerbes. Eine Mindestgröße von 6m<sup>3</sup> darf jedoch ebenfalls nicht unterschritten werden.

#### **4. WASSERDICHTHEIT**

-Abflusslose Sammelgruben müssen bis zur Anlagenoberkante wasserdicht sein. -Der Dichtheitsnachweis für eine abflusslose Sammelgrube ist durch eine Fach-firma gemäß der DIN EN 12566-1 anzufertigen. -Für abflusslose Sammelgruben, die als einteiliger Behälter aus Kunststoff oder Beton geliefert werden, ist die Einreichung der Herstellerbescheinigung mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Abwasser, eine Kopie der Rechnung und der Einbaubestätigung/ Gewährbescheinigung notwendig. Ein gesonderter Dichtheitsnachweis entfällt.

#### **5. ANZEIGEPFLICHT**

-Das Vorhandensein von abflusslosen Sammelgruben ist gemäß § 11 GES anzeigepflichtig. Mit der Anzeige sind Größe, Bauausführung und Baujahr anzugeben sowie der Nachweis der Wasserdichtheit (Dichtheitsnachweis) einzureichen.

HINWEIS:

- Kleinkläranlagen: Kleinkläranlagen sind nur noch mit biologischer Reinigungsstufe zugelassen. Es muss eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Potsdam-Mittelmark vorliegen.

**Anlagen und Genehmigungen aus DDR-Zeiten haben keinen Bestandsschutz mehr!**